

Vorblatt

Ziel(e)

- Gewährleistung der Sicherheit und Resilienz Österreichs auch in Anbetracht neuer und ungewisser Bedrohungsszenarien durch eine umfassende Weiterentwicklung des staatlichen Krisenmanagements

De-facto seit mittlerweile nahezu zwei Jahrzehnten rudimentär bestehende Gremien und Prozesse des staatlichen Krisenmanagements werden nun erstmals gesetzlich definiert, strukturell weiterentwickelt und in der Folge zu umfassenden Krisenpartnerschaften mit den weiteren Ressorts sowie anderen betroffenen Akteuren ausgebaut. Damit einhergehend werden eine einheitliche Definition des Bundes-Krisenfalles und des Verfahrens zur Feststellung bzw. Beendigung einer Krise vereinbart sowie höchsten Standards entsprechende räumliche und technische Ressourcen zur Krisenbewältigung geschaffen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung von Strukturen und definierten Ablaufprozessen, einschließlich der Einrichtung von Fachgremien und Kontaktstellen, welche eine rasche Koordination betroffener Behörden und Einrichtungen in Krisenfällen sicherstellen und auch in Normalzeiten eine Vernetzung und regelmäßigen Austausch gewährleisten
- Schaffung eines Bundeslagezentrums für die Bundesregierung im BMI, welches höchsten internationalen Sicherheits- und technischen Ausstattungsstandards entspricht und ausreichend Personal- und Raumressourcen zur Bewältigung vielfältiger bzw. komplexer Krisenlagen bietet
- Festlegung einer gesetzlichen Definition eines Bundes-Krisenfalles sowie Schaffung eines Verfahrens zur Feststellung und Beendigung einer Krise
- Einrichtung eines Beraters der Bundesregierung (Regierungsberater) und eines stellvertretenden Beraters der Bundesregierung (stv. Regierungsberater) im Bundeskanzleramt
- Aufgabenerweiterung des Bundesheeres

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die bauliche und technische Errichtung des Bundeslagezentrums in Höhe von ca. € 44,6 Mio. wird über eine Zusatzmiete über 30 Jahre und einen Baukostenzuschuss von ca. € 20 Mio. finanziert.

Die Ausstattungskosten von ca. € 5,5 Mio. werden im laufenden Budget 2026 bedeckt.

Aus der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes betreffend die Ausweitung der Zuständigkeiten des Bundesheeres ergeben sich als solche keine unmittelbaren Kosten, da diese erst durch einfachgesetzliche Ausführungsbestimmungen zu konkretisieren sind. Auch die mit dem § 11 B-KSG erfolgende Kompetenzzuordnung an das Bundesheer, im Fall der Fälle Krisenvorsorgemaßnahmen zu treffen, bleibt bis zu deren Abruf bzw. Inanspruchnahme durch konkretisierende Folgeakte in finanzieller Hinsicht folgenlos. Vielmehr wird das Bundesheer in eine Art "Bereitschaftssituation" versetzt, um im Anlassfall ohne vermeidbaren zeitlichen Verzug aktiv werden zu können. Während es sich bei den Ziffern 1 bis 3 mit Masse um eine Nutzung der jeweils vorhandenen Ressourcen des Bundesheeres handelt, bedeutet die Ziffer 4 (Sicherung der Versorgung mit systemrelevanten Gütern, insbesondere mit medizinischen und medizintechnischen Gütern) – sieht man vom Tätigwerden im Rahmen der aktuellen Covid-Pandemie ab – tatsächlich Neuland für das Bundesheer. Im Zuge der Umsetzung dieser Bestimmung sind Beschaffungen auch in großem Stil denkbar. In jedem Fall ist eine Aufgabenwahrnehmung von einer entsprechenden Ermächtigung der Bundesregierung (Ministerratsvortrag) abhängig, aus der auch die in Kostenhinsicht maßgeblichen Parameter hervorgehen werden.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2053 um 0,04 % des Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. 281 Mio. € (zu Preisen von 2023) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	-2.888	-10.892	-11.144	-16.767	-11.393

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ 2023
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung und Schutz kritischer Infrastrukturen." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Hoher Beitrag des Bundeskanzleramts für ein friedliches, sicheres und chancengleiches Zusammenleben der Bevölkerung in Österreich" der Untergliederung 10 Bundeskanzleramt im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Für ein effektives und erfolgreiches Krisenmanagement ist die Koordination der betroffenen Akteure – darunter Bundes- und Landesbehörden, Einsatzorganisationen sowie Betreiber Kritischer Infrastruktur – von entscheidender Bedeutung. Eine zentrale Rolle spielt dabei die organisatorische und strukturierte Vernetzung dieser Akteure in Normalzeiten, zum Beispiel durch die Einrichtung definierter Kontaktstellen, welche im Falle einer Krisensituation als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, sowie der regelmäßige Austausch im Rahmen von Gremien und die Übung definierter Ablaufprozesse. Auch wenn die bereits seit nahezu zwei Jahrzehnten de-facto gelebten Strukturen des österreichischen Krisenmanagements für die Bewältigung vergangener Krisenszenarien gut geeignet waren, so bedingen die neuen, von globaler Reichweite und Ausmaß geprägten Krisenfälle eine umfassende Neuausrichtung, Verrechtlichung und Formalisierung bestehender Prozesse und Formate. In diesem Sinne sieht auch das Regierungsprogramm 2020-2024 vor, das staatliche Krisenmanagement auf die neuen Herausforderungen vorzubereiten und die Resilienz Österreichs zu gewährleisten, wobei die Sicherheit und Versorgung der Bevölkerung als oberstes Ziel dient.

Durch das vorliegende Gesetz soll daher ein Regelwerk für die Strukturen und Verfahren des Krisenmanagements geschaffen werden und durch die Entwicklung von umfassenden Krisenpartnerschaften bereits in Normalzeiten, die Resilienz und Sicherheit Österreichs weiter gestärkt werden. In diesem Sinne sollen die Mitglieder der Bundesregierung in Zukunft etwa dazu verpflichtet werden, Maßnahmen zur Krisenvorsorge und -bewältigung zu schaffen, wozu die Festlegung und Einrichtung von Kontaktstellen und die Erstellung von Krisenplänen zählt. Weiters sollen die bundesverfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres entsprechend erweitert werden, damit das Bundesheer künftig Assistenzleistungen im Krisenfall sowie Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und Krisen erbringen kann.

Um im Krisenfall rasch handlungsfähig zu sein, ist eine Definition einer Bundeskrise sowie ein Verfahren zur Ausrufung der Krise wesentlich. Durch das gegenständliche Gesetz soll daher – für Österreich erstmalig – eine einheitliche Definition eines Krisenfalles, der in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, sowie ein Verfahren zur Ausrufung und Beendigung des Krisenfalles geschaffen werden. Damit einher geht gleichzeitig die Gewährleistung eines umfassenden Rechtsschutzes, da bei Ausrufung einer Krise durch Verordnung in Zukunft eine nachfolgende Kontrolle durch den

Verfassungsgerichtshof möglich sein wird. Fehlen die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die behördlichen Prozesse und Strukturen sowie die getroffenen Entscheidungen in diesem Bereich (z. B. im Zusammenhang mit der Feststellung und Ausrufung einer Krise), kann nicht gewährleistet werden, dass auch in Zukunft angemessen, rasch und wirksam auf neue Bedrohungsszenarien reagiert werden kann. Mit der Einrichtung eines neutralen, von Ressortaufgaben losgelösten Regierungsberaters sowie eines stellvertretenden Regierungsberaters im Bundeskanzleramt soll zudem eine gesamthafte strategische Beratung der Bundesregierung in Fragen der Krisenvorsorge und -bewältigung, der umfassenden Landesverteidigung, der nationalen Sicherheit und staatlichen Resilienz sichergestellt werden.

Letztlich hat sich durch die Krisen vergangener Jahre auch gezeigt, dass die notwendigen räumlichen und technischen Ressourcen – weder im grundsätzlich für die Koordination in Krisenangelegenheiten zuständigen Bundesministerium für Inneres noch in anderen Ressorts – vorhanden sind. Mit dem vorliegenden Gesetz wird daher die Einrichtung eines ressortübergreifenden Bundeslagezentrums für die Bundesregierung, welches dauerhaft im Bundesministerium für Inneres eingerichtet wird, gesetzlich verankert.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Implementierung dieser Maßnahmen würde die Sicherheit und Resilienz Österreichs nicht gestärkt werden können, weil die bestehenden Ressourcen und Gegebenheiten zur Bewältigung von – teilweise mehreren und diversen – Krisenszenarien nicht ausreichen. Ohne die vorgeschlagene verfassungsgesetzliche Aufgabenerweiterung des Bundesheeres kann dieses im Krisenfall nicht zu Assistenzleistungen herangezogen werden; ebenso wenig kann das Bundesheer Vorkehrungen zur Bewältigung künftiger Elementarereignisse, Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs oder Krisen treffen. Die zuständige zivile Gewalt müsste diese Aufgaben vollumfänglich selbst und ohne Unterstützung des Bundesheeres bewältigen. Des Weiteren sind die derzeit vorhandenen Räumlichkeiten nicht einmal zur Führung eines einzigen personalintensiven Stabes geeignet, wie sich am Beispiel des anlässlich der COVID-19-Pandemie einberufenen Krisenstabes im Bundesministerium für Inneres zeigt. Dieser musste – ebenso wie der Ukraine Koordinierungsstab – aufgrund der eingeschränkten Raumressourcen aushilfsweise im großen Vortragssaal des BMI untergebracht werden. Anlässlich der zunehmend diversen und globalen Bedrohungsszenarien wird es auch in Zukunft notwendig sein, die zeitgleiche Führung mehrerer Stäbe zu gewährleisten, was ohne die Verwirklichung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen jedoch nicht möglich ist. Zudem kann Österreich bezüglich des technischen Niveaus und der Ausstattung der vorhandenen Krisenstrukturen bereits jetzt nicht mit europäischen Partnerländern mithalten und würde im Falle des Untätigseins weiter zurückfallen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur Bewertung bietet sich vorrangig ein qualitativer bzw. gegenüberstellender Vergleich an, mit welchem die geschaffenen Maßnahmen in berichtsähnlicher Form dargestellt und erläutert werden (darunter die Einrichtung des Regierungsberaters und eines stellvertretenden Regierungsberaters, eines höchsten technischen und Sicherheitsstandards entsprechenden Bundeslagezentrums sowie die Schaffung effektiver Maßnahmen zur Krisenbewältigung durch die betroffenen Ressorts).

Ziele

Ziel 1: Gewährleistung der Sicherheit und Resilienz Österreichs auch in Anbetracht neuer und ungewisser Bedrohungsszenarien durch eine umfassende Weiterentwicklung des staatlichen Krisenmanagements

Beschreibung des Ziels:

De-facto seit mittlerweile nahezu zwei Jahrzehnten rudimentär bestehende Gremien und Prozesse des staatlichen Krisenmanagements werden nun erstmals gesetzlich definiert, strukturell weiterentwickelt und in der Folge zu umfassenden Krisenpartnerschaften mit den weiteren Ressorts sowie anderen betroffenen

Akteuren ausgebaut. Damit einhergehend werden eine einheitliche Definition des Bundeskrisenfalles und eine Festlegung des Verfahrens zur Feststellung bzw. Beendigung einer Krise vereinbart sowie höchsten Standards entsprechende räumliche und technische Ressourcen zur Krisenbewältigung geschaffen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt keine gesetzlich festgelegte Definition des Krisenfalles und daher auch kein Verfahren zur Feststellung und Beendigung eines Krisenfalles. Folglich besteht auch keine Möglichkeit, dass Gerichte die Ausrufung und Beendigung eines Krisenfalles rechtlich überprüfen.	Gesetzlich festgelegte Definition des Krisenfalles, des Verfahrens zur Ausrufung und Beendigung einer Krise und damit einhergehend Gewährung von Rechtssicherheit und -schutz sowie Verwirklichung des rechtsstaatlichen Gedankens der Publizität und Möglichkeit, dass krisenrelevante Erwägungen der staatlichen Organe auch für die breite Öffentlichkeit klar und nachvollziehbar dokumentiert und zugänglich sind.
Keine ausreichenden Raumstrukturen zur Krisenvorsorge und -bewältigung, z. B. für die im Krisenfall tagenden Stäbe oder Call-Center-Einsätze, die bei Großschadensereignissen der Bevölkerung zur Auskunftserteilung zur Verfügung stehen. Beispielhaft sind der anlässlich der Covid-19 Pandemie einberufene Corona-Stab sowie der Ukraine-Koordinierungsstab des Bundesministeriums für Inneres anzuführen, welche mangels zur Verfügung stehender Räumlichkeiten im Vortragssaal des BMI untergebracht wurden. Naturgemäß können mit der Nutzung von Räumlichkeiten, die nicht für den Zweck der Krisenbewältigung eingerichtet wurden, auch die international üblichen technischen und Sicherheitsstandards von Lagezentren nicht gewährleistet werden.	Bestehen eines höchsten technischen Standards entsprechenden interministeriellen, ressortübergreifenden Bundeslagezentrums im Bundesministerium für Inneres, welches aufgrund entsprechender Räumlichkeiten gleichzeitig bis zu 3 Stäbe und Call-Center Einsätze führen kann. Bestehen international gängiger Sicherheitsstandards für Lagezentren, wie z.B. ein Zutrittssystem der 2-Faktor-Authentifizierung.
Es besteht eine de-facto gelebte Zusammenarbeit der Ressorts und anderer betroffener Organisationseinheiten in Krisenfällen, jedoch keine definierten, regelmäßig tagenden Gremien mit festgelegten Teilnehmern und einer eingerichteten Geschäftsstelle, welche die Arbeit der Gremien administrativ und mit Fachwissen unterstützt. Aufgrund dieser lediglich de-facto gelebten Zusammenarbeit besteht auch keine umfassende Vernetzung der in Krisenfällen relevanten Akteure (sogenannte "Krisenpartnerschaften"), wozu die Ressorts, die Bundesländer aber auch Einsatz- und Hilfsorganisationen sowie Betreiber kritischer Infrastruktur und internationale Organisationen zählen.	Die Einrichtung von Fachgremien sowie ein definierter und anlassbezogen erweiterbarer Teilnehmerkreis sind gesetzlich vorgesehen, womit ein umfassender Informationsfluss und Wissensstand vor, während und nach einer Krise gewährleistet ist. Ziel ist es, breite Krisenpartnerschaften bereits in Normalzeiten zu entwickeln und durch ressortübergreifende Strukturen einen interministeriellen Informationsaustausch sicherzustellen.
Der Entwurf des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes liegt vor. Der im Gesetzesentwurf unter § 5 Abs. 1 vorgesehene Regierungsberater und stellvertretende Regierungsberater sind noch nicht bestellt.	Der Regierungsberater, der stellvertretende Regierungsberater und das ihnen beigegebene Personal ist operativ. Folgende Informationen liegen pro Jahr vor: - Das stets aktuelle, vom Regierungsberater analysierte und bewertete strategische Gesamtlagebild liegt der Bundesregierung und dem Bundeslagezentrum vor. - Der Bericht des Regierungsberaters über seine

	Tätigkeiten liegt der Bundesregierung vor (Berichterstattung, mindestens einmal pro Jahr).
Es besteht eine de-facto gelebte Zusammenarbeit der Ressorts und anderer betroffener Organisationseinheiten in Krisenfällen, jedoch keine definierten, regelmäßig tagenden Gremien mit festgelegten Teilnehmern und einer eingerichteten Geschäftsstelle, welche die Arbeit der Gremien administrativ und mit Fachwissen unterstützt. Aufgrund dieser lediglich de-facto gelebten Zusammenarbeit besteht auch keine umfassende Vernetzung der in Krisenfällen relevanten Akteure (sogenannte "Krisenpartnerschaften"), wozu die Ressorts, die Bundesländer aber auch Einsatz- und Hilfsorganisationen sowie Betreiber Kritischer Infrastruktur und internationale Organisationen zählen.	Im Bundeslagezentrum besteht eine permanent eingerichtete Geschäftsstelle zur Betreuung der administrativen Belange der interministeriellen Gremien und zur Unterstützung derer Arbeit mit Fachwissen, zur Koordinierung von Sitzungen und terminlichen Belangen sowie zur Führung von Kontaktlisten; eine rasche Einberufung der betroffenen Organisationseinheiten und Akteure ist daher auch im Krisenfall gewährleistet.
Keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung umfassender struktureller Maßnahmen für ein effektives Krisenmanagement.	Die Ressorts haben gemäß der festgelegten gesetzlichen Verpflichtung umfassende Krisenpläne zur Krisenbewältigung aufgestellt, die notwendigen Schulungen veranlasst und permanente Kontaktstellen eingerichtet. Des Weiteren werden regelmäßige Übungen durchgeführt und die gesetzten Maßnahmen zur Krisenvorsorge bewertet.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung von Strukturen und definierten Ablaufprozessen, einschließlich der Einrichtung von Fachgremien und Kontaktstellen, welche eine rasche Koordination betroffener Behörden und Einrichtungen in Krisenfällen sicherstellen und auch in Normalzeiten eine Vernetzung und regelmäßigen Austausch gewährleisten

Beschreibung der Maßnahme:

Im Falle komplexer Krisensituationen ist es Aufgabe des Krisenmanagements eine rasche Koordination der Bundesbehörden untereinander sowie die Koordination und Zusammenarbeit mit den Ländern und Einsatzorganisationen sicherzustellen. Dies basierte bisher auf einer de-facto gelebten Zusammenarbeit jedoch ohne, den einzelnen Organisationen formell zugewiesenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten. So gibt es bereits jetzt einen regelmäßigen Austausch und Sitzungen zur Erörterung der sicherheitspolizeilichen Lage durch die drei sogenannten Sicherheitsministerien – dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten – sowie dem Bundeskanzleramt.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll dieses Gremium nun auch gesetzlich als Fachgremium – gemäß § 7 B-KSG verankert werden. Dieser soll die sicherheitspolitischen Entwicklungen regelmäßig und gesamthaft unter der Leitung des Bundesministers für Inneres beobachten. Zudem ist vorgesehen, dass neben den Vertretern des Bundesministers für Landesverteidigung und des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten auch je ein Vertreter des Bundes- und des Vizekanzlers sowie der Bundesministerin für Justiz dem Gremium beiwohnen. Neben dem Fachgremium für sicherheitspolitische Angelegenheiten sollen gemäß § 7 B-KSG unter anderem auch Fachgremien zur Beobachtung der gesundheitspolitischen, energiewirtschaftlichen sowie klima- und umweltpolitischen Lage eingerichtet werden.

Weiters soll in § 9 B-KSG ein Koordinationsgremium formell eingerichtet werden. Die Aufgabe dieses Gremiums ist die Bundesregierung in Bezug auf die Entscheidung über das Vorliegen einer Krise zu beraten sowie – im Falle einer Krise – die obersten Organe des Bundes auch betreffend die operativen Maßnahmen zur Bewältigung der Krise und der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Zur

umfassenden Krisenbewältigung können dem Koordinationsgremium insbesondere Vertreter der Bundesländer, der Einsatzorganisationen und Nichtregierungsorganisationen beigezogen werden, wobei in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung eine Teilnahmepflicht der Ländervertreter besteht. Alle betroffenen Ressorts sind außerdem zur Mitwirkung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich verpflichtet.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Schaffung eines Bundeslagezentrums für die Bundesregierung im BMI, welches höchsten internationalen Sicherheits- und technischen Ausstattungsstandards entspricht und ausreichend Personal- und Raumressourcen zur Bewältigung vielfältiger bzw. komplexer Krisenlagen bietet

Beschreibung der Maßnahme:

Zu den Sicherheitsstandards zählen zum Beispiel die Schaffung von abhörgeschützten und abhörsicheren Räumlichkeiten sowie eine Zutrittskontrolle, welche das Prinzip der 2-Faktor-Authentifizierung anwendet. Darunter versteht man ein Sicherheitssystem, bei welchem der Anwender zwei Merkmale bereitstellen muss, um sich zu identifizieren (das kann zum Beispiel eine physische Zutrittskarte sein, welche in Kombination mit der Eingabe eines Sicherheitscodes für den Zutritt verwendet wird). Auch mit der Schaffung abhörsicherer und abhörgeschützter Räume soll das Bundeslagezentrum international bereits seit langem gängigen Standards angepasst werden. Diese Räume schützen vor Lauschangriffen Außenstehender bzw. erschweren diese wesentlich. Nachdem vergangene Krisen verdeutlicht haben, dass die derzeit verfügbaren Räumlichkeiten im Bundesministerium für Inneres nicht ausreichend sind, um die geforderten Stäbe zu führen, werden mit der Errichtung des Bundeslagezentrums auch ausreichend Räumlichkeiten geschaffen. Mit den Räumlichkeiten sollen drei Krisenszenarien gleichzeitig bewältigt werden können und die sichere Erreichbarkeit auch im Krisenfall gewährleistet sein.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Festlegung einer gesetzlichen Definition eines Bundes-Krisenfalles sowie Schaffung eines Verfahrens zur Feststellung und Beendigung einer Krise

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Verabschiedung dieses Gesetzes kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates das Vorliegen einer Krise durch Verordnung feststellen. Weiters ist die Verordnung auch in einer Weise kundzumachen, mit der ein möglichst weiter Kreise der von der Krise Betroffenen erreicht wird, wie zum Beispiel durch Veröffentlichung im Rundfunk oder Fernsehen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 4: Einrichtung eines Beraters der Bundesregierung (Regierungsberater) und eines stellvertretenden Beraters der Bundesregierung (stv. Regierungsberater) im Bundeskanzleramt

Beschreibung der Maßnahme:

Im Sinne größtmöglicher Transparenz und zur Erreichung eines umfassenden Informationsflusses auf strategischer Ebene soll für die gesamthafte Beratung der Bundesregierung ein Berater der Bundesregierung (Regierungsberater) sowie ein stellvertretender Berater der Bundesregierung (stv. Regierungsberater) im Bundeskanzleramt eingerichtet werden. Der Regierungsberater ist für gesamthafte Fragen der Krisenvorsorge und -bewältigung, der umfassenden Landesverteidigung, der nationalen Sicherheit und der staatlichen Resilienz zuständig und hat – gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Beratungsgremiums – die Aufgabe, auf Basis der vom Bundeslagezentrum erstellten Lagebilder die Gesamtlage für die Bundesregierung einer strategischen Beobachtung, Bewertung und Analyse zu unterziehen. Die neutrale und überparteiliche Rolle des Krisenberaters soll ein von operativen Tätigkeiten bzw. Ressortaufgaben und -kompetenzen losgelöstes und unbeeinflusstes objektives Handeln sicherstellen.

Zur Bewältigung der administrativen Tätigkeiten des Beraters sowie des stellvertretenden Regierungsberaters soll der Bundeskanzler gemäß § 5 Abs. 7 B-KSG die notwendigen Personal- und Sachressourcen bereitzustellen haben.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 5: Aufgabenerweiterung des Bundesheeres

Beschreibung der Maßnahme:

Durch eine Änderung des Bundes Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, soll der Assistenzbereich des Bundesheeres einerseits auf den Krisenfall ausgeweitet werden und andererseits soll dem Bundesheer die Möglichkeit gegeben werden, bestimmte Vorkehrungen zur Bewältigung von künftigen Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs oder Krisen zu treffen. Im zweiten Fall soll die Bundesregierung das Bundesheer zu einzelnen Maßnahmen der Vorsorge heranziehen können. Diese neue zusätzliche Aufgabe steht unter einem Gesetzesvorbehalt. Ein Bundesgesetz soll nähere Ausführungsbestimmungen enthalten (vgl. den zugleich vorgeschlagenen Entwurf eines Bundes-Krisensicherheitsgesetzes).

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2053 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	281	0,0390

*zu Preisen von 2023

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Personalaufwand	2.140	4.365	4.551	4.642	4.735
Betrieblicher Sachaufwand	749	6.528	6.593	12.125	6.657
Aufwendungen gesamt	2.889	10.893	11.144	16.767	11.392

Betreffend UG10 wurden für die personelle Ausstattung des Regierungsberaters 1x A1/9, 1x A1/8, 2x A1/6, 3x A1/4, 1x A1/3, 1x A2/5, 1x A3/3 zu Grunde gelegt.

Betreffend UG11 wurden für die personelle Ausstattung zur Aufgabenerfüllung 2x A1/5-A1/6, 12x A1/GL-A1/4, 1x A2/7-A2/8, 5x A2/5-A2/6, 2x A3, 2x E1/7-E1/11, 3x E2a zu Grunde gelegt.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		2.888	10.892	11.144	16.767	11.393
in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gem. BFRG/BFG	11.04.03 Bau/Liegensch.		5.000	5.000	5.000	5.000
gem. BFRG/BFG	11.02.05 SKKM	1.969	4.017	4.098	5.216	4.263
gem. BFRG/BFG	10.01.02 Zentralstelle	919	1.875	1.912	1.950	1.990
gem. BFRG/BFG	11.04.04 KIT			134	4.601	140

Erläuterung der Bedeckung

Bedeckung betreffend UG 11: Die budgetäre Bedeckung wird im BFRG 2023 – 2026 bzw. in den künftigen BFRG sichergestellt werden.

Bedeckung betreffend UG 10: Die finanziellen Auswirkungen aufseiten der UG10 sind im BFRG 2022 – 2025 nicht berücksichtigt. Jedenfalls wäre der Personalplan anzupassen. In den Bundesvoranschlägen und Bundesfinanzrahmen ab BFG 2023ff und BFRG 2023-2026ff wäre für den Personalaufwand und die Planstellen aufgrund des B-KSG noch Vorsorge zu treffen.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

	2023		2024		2025		2026		2027	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Körperschaft										
Bund	2.139,56	18,00	4.364,69	36,00	4.551,45	37,00	4.642,48	37,00	4.735,33	37,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2023 VBÄ	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ
	Bund	VD- Höherer Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI- VIII; PF 1/S	2,00	4,00	4,00	4,00	4,00
		VD- Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III-V; PF 1	8,00	16,00	16,00	16,00	16,00
		VD- Gehob. Dienst 1 A2/7-A2/8; B: DK VII; PF 2/S	0,50	1,00	1,00	1,00	1,00
		VD- Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1- 2	2,50	5,00	6,00	6,00	6,00
		VD- Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	1,50	3,00	3,00	3,00	3,00
		ED-Gehob. Dienst 1 E1/7-	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00

E1/11; W 1

ED-
Fachdienst
E2a; W 2

1,50

3,00

3,00

3,00

3,00

VD-
Höherer
Dienst 1
A1/7-A1/9;
A: DK IX

1,00

2,00

2,00

2,00

2,00

Betreffend UG10 wurden für die personelle Ausstattung der/-s Regierungsberater/-in/-s 1x A1/9, 1x A1/8, 2x A1/6, 3x A1/4, 1x A1/3, 1x A2/5, 1x A3/3 zu Grunde gelegt.

Betreffend UG11 wurden für die personelle Ausstattung zur Aufgabenerfüllung 2x A1/5-A1/6, 12x A1/GL-A1/4, 1x A2/7-A2/8, 5x A2/5-A2/6, 2x A3, 2x E1/7-E1/11, 3x E2a zu Grunde gelegt.

Für 2023 wird grundsätzlich ein Halbjahreswert veranschlagt, da aufgrund von Interessent/innen-Suchen von einer unterjährigen Besetzung auszugehen ist.

Erläuterungen zu den angegebenen Personalgrößen bzw. dem BLZ zugewiesene Aufgaben:

. Informationssammlung, permanente Beobachtung, Bewertung und Analyse aktueller Entwicklungen, einschließlich regelmäßige Erstellung aktueller Lagebilder für die Bundesregierung sowie anlassbezogen für das Koordinationsgremium, Teilnahme an Sitzungen zur Sicherstellung der notwendigen Gesamtschau sowie Gestaltung einheitlicher Lagebilder

. Berichtspflichten an die Bundesregierung über aktuelle Entwicklungen zur Fragen einer Krise

. Betreuung der eingerichteten ständigen Fachgremien sowie – in bestimmten Fällen – auch des Koordinationsgremiums als Geschäftsstelle (Unterstützung mit Fachwissen sowie in administrativen Angelegenheiten) sowie bei Bedarf weiterer eingerichteter Fachgremien

. Sicherstellung interministerieller Stabs- und Call-Center Ausbildungen

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund	748.844,44	1.527.642,68	1.593.008,08	1.624.868,24	1.657.365,63

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2023		2024		2025		2026		2027	
Bund				5.000.000,00		5.000.000,00		10.500.000,00		5.000.000,00	
		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Baukostenzuschuss	Bund			1	5.000.000,00	1	5.000.000,00	1	5.000.000,00	1	5.000.000,00
Ausstattung (Möblierung, IT, etc.)	Bund							1	5.500.000,00		

ERRICHTUNGSKOSTEN:

Errichtungskosten Bundeslagezentrum im Amtsgebäude Minoritenplatz 9, 1010 Wien, entsprechend dem aktuellen Stand des Entwurfs vom 24.3.2022 (+/- 15 %):

€ 44.600.000 (inkl. Honorar und Ust.) davon Planungsvereinbarung in der Höhe von € 1.250.000 inkl. USt. bereits 12/2020 bezahlt und Baukostenzuschuss in Höhe von insgesamt € 20.000.000

Restsumme ca. € 23.350.000:

-> budgetäre Bedeckung über eine Zuschlagsmiete von ca. 15,11 €/m² über 30 Jahre über die Gesamtfläche des Amtsgebäudes

-> monatliche Zuschlagsmiete von ca. € 68.070,55

-> Kündigungsverzicht von 30 Jahren

Mietbeginn nach Fertigstellung ab ca. 01/2027

BAUKOSTENZUSCHUSS – Verteilung:

2024: € 5.000.000

2025: € 5.000.000

2026: € 5.000.000

2027: € 5.000.000

Summe: € 20.000.000

AUSSTATTUNG:

Schätzkosten von ca. € 5,5 Mio. inkl. Ust.

Die Kosten des Projektes ergeben sich unter anderem aus dem hohen Standard, der im Bundeslagezentrum geschaffen wird. Sowohl die Ausstattung in technischer Hinsicht (Medientechnik, Sicherheit, Zutrittssysteme, ...) als auch im arbeitsmedizinischen und arbeitspsychologischen Sinne wird den heutigen Standards entsprechend ausgeführt, um geeignete Räumlichkeiten für die rasche Informationssammlung und -aufbereitung und die Entscheidungsfindung zu schaffen.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 161699008).